



Römischer Kaiser

licher / auch zu Hungarn vnd
Böhaimb / Königlichen
Majestät / zc.

Erz- Herzog zu
Oesterreich / zc.

CONFIRMATION

Und

Bestettigung

Des Fürstenthumbs Steyer

Berg- Rechts-
Büchel.

Bedruckt zu Gräs /

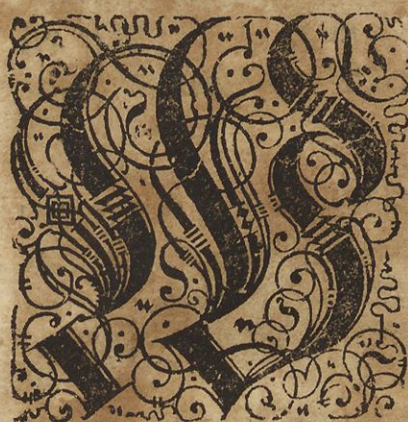
Bev denen Widmanstätterischen Erben /

Anno 1797.





IN=03060 7303



S R Ferdinand /

von Gottes Gnaden /
Römischer König / zu allen
Seiten Mehrer des Reichs / in
Germanien / zu Hungarn / Böh-
heim / Dalmatien / Croatien /
vnd Slavonien / 2c. König /

Infant in Hispanien / Erb- Herzog zu Oesterreich /
Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu
Märndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Wirtemberg /
Ober- vnd Nider- Schlesien / Fürst zu Schwaben /
Marggraf / des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau /
vnd Mähren / Ober- vnd Nider Lausniz / Befürsteter /
Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirdt / zu Rhyburg
vnd zu Bors / 2c. Land- Graf in Elßaß / Herz auf der
Windischen Marck / zu Vortenau / vnd zu Salins / 2c.
Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermännig-
lich / daß vns die Ehrwürdigen / Edlen / Ehrsamten / Geistlichen vnser
lieben Andächtigen vnd getreuen R. ein Ehrsame vnser Landschafft /
vnser Fürstenthums Steyer / der dreyer Ständ von Prelaten /
Herren- Stand / vnd vom Adel / vnterthäniglich angeruffen vnd
gebetten haben / daß Wir ihnen das Berg- Recht- Büchel dasselbe in
Steyer / so mit vnserm Vorkwissen / vnd gnädigen Bewillung /
von neuem berathschlagt aufgericht / vnd vns schriftlichen für-
bracht worden ist / als Regierender Herz vnd Lands- Fürst / zu
confirmiren / vnd zu bestetten gnädiglich berubeten. Und

laut dasselbe Berg- Recht- Büchel von Wort zu
Wort also :

ARTICULUS I.



Anfänglichlichen sollen alle Bergthading im Land Steyer/ zwischen Ostern vnd Pfingsten / jährlich besessen werden / an den Orthen da es von Alter herkommen/ vnd an sonderm Ehasste Noth/ an kein anderes Orth gewendet werden / darzu soll ein jeder Berg- Herz solches Recht besessen mit seinen Bergholden / so er aber nicht so vil Bergholden hat / mag er auß andern Bergen Bergholden nehmen/ vnd das Bergthading besessen.

II.

Item es soll ein jeder Berg- Herz / denen so vmb Erb zu klagen haben/ allweg im Jahr Recht ergehen lassen / ihm schriftlich oder mündlich Fürbott thun / vnd ihn das zu einer jeden Zeit nicht verziehen/ sondern fürderlich Recht ergehen lassen / dann dise Recht nicht Verzug leyden mögen.

III.

Item welcher da kombt zu dem Bergthading / soll ihr jeglicher sein Wehr von ihm thun / wo aber einer ein Wehr hätte / so soll er die nicht mißbrauchen/ auch sich mit Worten gebürlich halten/ noch derhalb einigerley Unzucht treiben / vnd nicht Ursach geben zu Aufruhr/ wo aber einer darwider thät / vnd sich mit Worten vnd in ander Weeg vngebürlich hielt / soll gestraffet werden vmb zwey vnd sibenzig Pfening; Zucket aber einer ein Wehr/ solle die Straf sein ein Marck * Pfening. Und so einer einschläget/ soll die Straff seyn zwey Marck- Pfening/ vnd nichts weniger dem Beleydigten/ seine Schäden vnd Forderung vorbehalten seyn. (* Ein Marck- Pfening ist 40. fr.)

IV.

Item es soll ein jeglicher in der ersten Instanz / vor seinem ordentlichen Gericht/ wie von Alter herkommen/ alle Sachen/ so das Berg- Recht berühret/ fürgenommen vnd gehandelt werden.

V.

Wo aber der Berg- Herz einem Rechts- Verzug / das wissentlich wird/ alsdann mag er dasselbe für des Lands- Fürsten Kellermeister bringen/ vnd anzeigen / der soll sich des erkundigen / wo es sich also befindet/ vnd weißlich gemacht wird/ alsdann mag der Kellermeister die Billigkeit/ darinn handeln. dann es soll der Kellermeister kein Fürbott außgehen lassen.

VI.

Item so soll auch der Kellermeister / so ein Sach für ihn kommt/ die er mit Erkantnuß des Rechten handeln solle/ solches Recht mit Land- Leuthen vnd Burgern / so Berg- Recht haben / oder die besessen/ vnd nach laut des Berg- Buchs darinn handeln.

VII.

An dem Bergthading soll man anzeigen / alle Gerechtigkeit / vnd Freyheit des Berg-Recht / Angriff / Einlauff / Fräuel vnd Gewalt / von frembden Leuthen / oder von wem solcher Fräuel vnd Gewalt beschehen / die Fräuel vnd Buß melden / vnd welcher Fräuel vnd Gewalt verschweigt / vnd nicht meldt / der ist dem Berg-Herrn zwey vnd sibenzig Pfenning verfallen.

VIII.

All vnrechte Weeg zu den Weingarten / vnd von den Weingarten / die von Alter nicht gewöhnlich herkommen seyn / die sollen nach St. Matthias Tag im Fasching / alle verbotten seyn. Welcher sich aber solcher verbotten Weeg / nach der gemeldten Zeit / gebraucht / soll dem Berg-Herrn verfallen seyn / zwey vnd sibenzig Pfenning.

IX.

Item so Noth an den Weegen zu den Bergen zu machen vnd zu bessern seyn will / soll den Berg-Genossen darzu verkünd / vnd bey der Buß vierzig Pfenning denselben Weeg machen / vnd bessern / welcher aber nicht kämb / oder jemand's ohn redlich Ursach schicket / darvon solle die Buß / von jeglichem versaumbten Tag wie obsteht genommen werden.

X.

Item man soll auch gemein Zäun vnd Friden / bey den Weingarten an Fürhaubten / vnd allenhalben wo es Noth ist / zu Stund nach St. Matthias Tag machen / verzäunen vnd befrieden / welcher das schuldig war zu thun / vnd das verbräch / der soll den Berg-Herrn zu Buß verfallen seyn / zwey vnd sibenzig Pfenning / vnd den andern so Schaden dadurch beschehen ist / den Schaden ablegen.

XI.

Item es soll ein jeder Erb / der vmb erblich Gerechtigkeit zu sprechen hat / der soll das melden in den Bergthading / vnd verlegen mit einem Pfenning / thät er das nicht / so ist man ihm kein Recht darüber schuldig zu sprechen / oder zu besitzen / außgenommen er werde dann auß guten gegründten Ursachen auß dem Land gewesen.

XII.

Item welcher aber ohne Wissen seines Grund-Herrn oder Obrigkeit noch ander redlich Ursach auß dem Land zeucht / vnd seinem Vater sein Gütel nit hilfft zu bauen / der solt alsdann dasselben Erbtheil verziehen seyn / doch mag ihm Gnad gethan werden.

XIII.

Item welcher Wein / Most oder Traid / vil oder wenig / auß Verbott auß dem Berg-Recht ohn Urlaub eines Berg-Suppan führt / so ist alsdann der Fuhrman zwey vnd sibenzig Pfenning zu Buß verfallen / vnd der ander den Wein / Most / oder Traid dem Berg-Herrn

verfallen/ wo aber der Berg- Herz den Wein/ Most/ oder Traid/ auf seinen Gründen nicht betreten mag/ alsdann mag er sein Bölligkeit auf den Weingarten oder Gründen haben vnd bekommen/ doch daß dasselbe Verbott/ in vierzehen Tagen darnach gerechtfertiget werde.

XIV.

Item es soll ein jeder auf den Tag/ oder auf welchen man das Berg- Recht oder Bergthading berufft/ vnd besitzt/ persönlich seyn bey dem Bergthading/ oder einen an seiner statt senden/ da seyn vnd hören/ ob der Berg- Herz/ oder ander jemandts/ zu ihme was zu klagen oder zu melden hätt/ dann man nicht schuldig jeden besonder fürzubieten/ wer aber darzu nicht kombt oder sendet/ der ist fällig dem Berg- Herrn/ zwey vnd sibenzig Pfenning.

XV.

Item wer von einem Weingarten Most dient/ der soll dem Herrn den Verlaß geben/ vnd soll ihn nicht auß den Tretern geweren/ vnd soll den Most nicht in ein stinckendes Aßach gießen/ noch den mit einigerley Zusatz fälschen/ vnd soll den Most von Stund an antworten also süßen/ so er also schier ist mag: Er soll auch seinem Herrn gewehren auß dem Weingarten dar von er ihme dient/wurd es ihm aber in dem Weingarten nicht/ so muß er es anderstwo kauffen an Enden da also guter Wein wächst/ als im Weingarten.

XVI.

Item es mag ein Berg- Genosß sein Berg- Recht/ zu St. Georgen- Tag/ es sey von Weingarten/ Holz oder Ucker/ mit lautern guten Wein oder Geld/ wie von Alter herkommen wohl bezahlen/ wo aber ein Berghold sein Berg- Recht in Most zum Lesen/ oder in lautern Wein zu St. Georgen- Tag/ oder das Geld von Weingarten Holz/ oder Ucker auch nicht bezahlt/ so soll er dasselb Berg- Recht/ zukünftigen Lesen/ darnach zweyfach bezahlen/ vnd so er aber das nicht thät/ soll er alsdann das außstehend Berg- Recht/ zu dem andern Lesen/ abermahls zweyfach bezahlen/ vnd soll also für vnd für geraitet werden.

XVII.

Wo aber ein Berghold seinen Berg- Herrn in 3. Jahren nach einander das Berg- Recht/ als obgemeldt ist nit dienet/ so mag der Berg- Herz mit Erkantnuß der Berg- Genossen sich des Weingarten/ Holz/ oder Ucker/ an vierdten Jahr wohl unterstehen/ einziehen vnd Lesen.

XVIII.

Das Berg- Recht ist ein jeder seinem Herrn pflichtig vnd schuldig zu führen/ als ferr er eines Tags bey der Sonnenschein gefarn/mag/ ohngefähr/ wie von Alter herkommen ist.

XIX.

Item es ist vnd soll ein jeder Berg- Herz oder Bergmaister/ vmb sein Verbott/ Fall vnd Wend/ pfänden auf den Bergen nach dem
Berg-

Bergthading/ mag er aber Pfändnuß auf den Bergen vmb sein vorgemeldet Forderung vnd Buß nicht gehalten/ so soll er einen Stecken für die Stigel oder Eingang des Weingarten schlagen/ vnd ihm verbieten bey zwey vnd sibenzig Pfenning/ wann er oder jemand von seinetwegen in den Weingarten vnd darauß gehet / als offft ist er schuldig vnd fällig/ zwey vnd sibenzig Pfenning/ vnd wann das den Berg-Herrn verdreust / so soll er ihm ein Richter vnd sein Berg-Genossen / darüber darnider setzen / vnd ihne darauf fürfordern/ vnd solch Buß vor den Raiten vnd Summiren lassen/ vnd sich dann des Erbs überwinden hing als lang daß er darüber bezahlt werde / vnd solch Recht suchen mag der Herr / oder sein Bergmaister an seiner statt thun.

X X.

Item alle die mit eignem Rucken im Berg-Rechten gefessen/ sollen sich darauf ziehen / vnd sich aufhieben / vnd Güter setzen / welche aber darwider thäten/ mit dem soll es gehalten werden / wie es in der Landshandvest begriffen ist/ außgenommen es wär dann das Berg-Recht zu Zinsgütern worden / wo aber auß demselben oder andern Zinsgütern / widerumb ein Weingarten gemacht wurde / alsdann mag der Berg-Herr nach Erkantnus der Berg-Genossen/ ein zimlich Berg-Recht darauf schlagen.

X X I.

Item alle Vermächt / Stiff / Käuff / oder Sätz die auf Berg-Recht beschehen / die sollen mit des Berg-Herrn oder seines Bergmaisters Hand beschehen/ aufgeben/ lenhen vnd bestanden werden/ sonst hat das kein Krafft. Welcher aber das verbrech / soll von dem Berg-Herrn vmb ein Marck-Pfenning gebußt werden / vnd solche Veränderung kein Krafft haben.

X X II.

Item wann ein Berghold mit todt abgeheth/ vnd kein Erben läst/ so ist dasselbig Erb dem Herrn mit Recht ledig worden / doch was Rechtlicher Schulden darauf seyn / die sollen auß allem seinem Gut bezahlet werden/ so ferr sich erreichen mag.

X X III.

Item welcher Berggenosß sein Herrn sein Berg-Recht/ oder Grund entzeucht / vnd einem andern oder ihm selbst eignet/ zusagt vnd gibt/ vnd so das außsündig wird / ist dasselb Erb seinem Berg-Herrn ledig vnd verfallen.

X X I V.

Item welcher einen Weingarten ein Jahr vngeschnitten läst/ der ist dem Herrn mit Recht ein ander Jahr heimgefallen / vnd welcher aber ein Jahr in einem Weingarten das erst Hauen vor Pfingsten nicht thät/ der ist dem Berg-Herrn verfallen/ ein Marck-Pfenning/ das ander Jahr zwey Marck-Pfenning / vnd das dritt Jahr den Weingarten gar verfallen.

XXV.

Item wann der Berg-Herr oder Bergmaister / einem fürfordert / vnd zum drittenmahl nicht kombt / ein Fall drey Marck-Pfenning.

XXVI.

Item welcher Berghold seine Weingarten mit Gruben / vnd allen andern nothdürfftigen Weingart-Gebäu nicht wesentlich wie darzu gehört / hält / so soll der Berg-Herr solch sein Versaumnus dem Bergholden anzeigen / vnd sie darüber erkennen lassen / ob solch sein Versaumnus zu Nachtheil des Grunds / im Berg-Recht gelegen kombt / so mag ihm der Berg-Herr gebieten den Weingarten nothdürfftiglich zu bauen / oder in einem halben Jahr zu verkauffen / bey einem Fall vier Marck-Pfenning. Wo aber der Berghold dem auß Trügigkeit oder eignem Muthwillen nicht nachkäm / alsdann mag der Berg-Herr darumben erkennen vnd schätzen lassen den in gleichem Werth zu verkauffen.

XXVII.

Item wer vom Berg-Herrn oder Huebmaister ein Fürbott begehrt / der soll dafür geben zwölff Pfenning / vmb ein Gerichts-Brieff / da nicht haupt Urtil innen begriffen / zwölff Pfenning / vmb ein Dingnuß sechzig Pfenning / vnd vmb ein Behebnuß vier Schilling Pfenning / doch wo die Sach so klein / soll auch gleichmässiger Sach darvon genommen werden.

XXVIII.

Item so sich einer eines Urtil beschwert / vor dem Berg-Herrn oder sein Bergmaister / der mag das von dem ersten vnd letzten Rechtssprecher das haupt Urtil gleichwohl dingen / für des Lands-Fürsten Kellermaister / welcher sich aber des Kellermaister Urtil beschwert / der mag alsdann das berührter massen dingen / für den Lands-Hauptmann / Lands Lands-Verweser / vnd Bisdomb in massen solches Ihr Kayserl. Majestät bewilligt.

XXIX.

Item die Wändl vnd Fäll im Bergthading die einem Berg-Herrn oder Bergmaister verfallen seyn / bey der Buß als hernach geschriben vmb ein jeglichen Artikel begriffen ist / auch die Berg-Genossen selbst gesagt / vnd zu recht gesprochen haben / darumb daß sie ihr Erb vnd Gut den Leib dester sicher haben mögen.

XXX.

Item es soll keinem Klager noch Antwortter der in Berg-Rechts Recht zu klagen / oder zu antworten hat / gestattet werden / daß er sich einen Redner irren laß / sondern so er eines mangelt / mag er am Ring eines begehren / der soll ihm alsdann verschafft werden.

XXXI. Item

XXXI.

Item welcher mit Vieh einem Schaden thut / in einen Weingarten oder Berg-Recht / der ist den Schaden wider schuldig zu kehren / vnd dem Berg-Herrn / oder Bergmaister vom jedem Haupt zwey vnd dreyßig Pfening / es sey im Sommer oder im Winter.

XXXII.

Item ob sich einer nicht wolt pfänden lassen / vnd ihm das fräventlich wehren oder wehret / der ist fällig drey Marck-Pfenning.

XXXIII.

Item welcher einem einen Pelzer oder Obst-Baum nimbt / abhacket / oder dorrt / der ist fällig drey Marck-Pfenning / vnd den Pelzer wider zu erstatten.

XXXIV.

Item welcher einem sein Heu / Holz im Berg-Recht abschlaget / von jedem Stamm zwey vnd sibenzig Pfening / vnd ihm sovil hinwider zu erstatten / oder kehren / nach Erkantnuß der Berg-Genossen.

XXXV.

Item wann einer einen Stecken stillt / auch ein Marck-Pfenning / vnd dem so die Stecken gewesen / zweysfach wider zu erstatten / vnd zu zahlen.

XXXVI.

Item welcher einem einbricht in die Preß oder in Keller / vnd mit Träuel auf ihn schläget / der soll am Leib vnd Gut gestraffet werden.

XXXVII.

Item schlägt oder überlaufft einer den andern / vnd zeucht ihm Schaden zu im Berg-Recht / auch bey fünff Marck-Pfenning / vnd dem sein Schaden widerkehren.

XXXVIII.

Item welcher dem andern sein Erdreich aufhebet / vnd zu Wildgail in seinem Weingarten weckträgt oder führe / der ist fällig zwey vnd sibenzig Pfening / vnd dem sein Erdreich wider zu bezahlen.

XXXIX.

Item welcher Pigmarekt aufhauet / oder den gemeinen Weeg zu nahend haut / oder vernicht / die Buß fünff Marck-Pfenning / vnd was an dem Weeg gebrech / denselben schuldig widerumb zu machen.

XL.

Item wer einem sein Weinbeer / oder allerley Obst wie es genannt ist / stillt / der ist fällig vier Schilling Pfening / oder ein Ohr abzuschneiden / vnd dem andern seinen Schaden abzulegen.

XLI.

Item wann einer ein Weingarten verkauft / vnd nimbt vmb die Schuld-Bürgen / er hält ihm die Frist nicht / vnd gehet hin / vnd vnterwindt sich ohn sein vnd deß Bergmaister Willen / deß Weingarten
mit

mit Träuel / so soll der Bergmeister den der den Weingarten ver-
kauft hat / wider einantworten / vnd ob er etwas darzu gearbeitet
hätte / die soll er verlohren haben / vnd darnach dem Bergmeister
völlig sein 5. Marck. Pfenning / vmb daß er sich des Gerichts vnter-
wunden hat.

XLII.

Item wer mit Absengen Weingarten / Gehäger / oder Hayholz
vernicht / der ist fällig zehen Marck. Pfenning / vnd den andern sein
Schaden wider zuehren.

XLIII.

Item wer mit Träuel einem ein Weinstock abschlägt / oder ab-
hackt / der ist fällig sechzig Pfenning / vnd dem andern sein Wein-
stock wider zuehren.

XLIV.

Item ein Berg = Herz solle einem jeden Erben auf sein Gerechtig-
keit so ihm anerstorben ist leyhen / was er ihm von Recht daran zuver-
leyhen hat / vnd wann er das Erb drey Stund / in Beywesen zwey-
er Berg. Genossen an ihme erfordert / das wissentlich ist / vnd will
ihm darüber nicht leyhen / so mag dann der Erb des Lands. Fürsten
Kellermeister darumben besuchen / der soll dem Berg = Herrn schrei-
ben vnd befehlen / daß er den Bergholden auf sein Gerechtigkeit / in
14. Tagen verleyhen / wo aber der Berg. Herz dasselbige nicht schul-
dig zu seyn vermeynt / so soll er doch in den bemeldten 14. Tagen die
Berg. Genossen nidersetzen / vnd erkennen lassen / thäte er das nicht / so
soll alsdann des Landsfürsten Kellermeister ihne solche Erb auf sein
Gerechtigkeit verleyhen / vnd ihne darzu zu Recht schermen / vnver-
greifflich dem Berg. Herrn an seinem Grund. Zins und Berg. Recht.

XLV.

Item welcher Weingart vnd Grund im Berg. Recht gelegen Jahr
vnd Tag vnersprochen / bey einem der inner Lands wohnhaft ist / in
Nutz vnd Gwer gessen ist / mag er das bezeugen / als recht ist / der hat
sein Gwer wie Berg. Rechts Recht erfessen / vnd soll füran vn-
geruckt bleiben / außgenommen vnbogtbare Kinder / die nicht Vor-
munder oder Gerhaben haben / dann soll er biß zu sechzehen Jahren
zu versuchen bevorstehen.

XLVI.

Item so einem ein Holz bey einem Weingarten zunahend stehet /
dardurch den Weingarten Schaden beschehe / soll dasselbe durch die
Berg. Genossen besichtiget werden / befindet es sich alsdann / daß es
ihm zu nahend stehet / oder zu nachtheil käme / so soll dasselbe nach
Erkantnuß der Berg. Genossen abgestellet werden.

XLVII.

Item Gehäger vnd Rain zu raumen / bey vnd zwischen der Wein-
gärten / so sollen beyde Anreiner mit einander außreuthen / vnd
ob

ob sie sich nicht vergleichen / soll es nach Erkantnuß der Berggenossen beschehen.

XLVIII.

Item in allen Büßen / Fälln / vnd Wandeln / wie vor angezeiget ist / soll einem jeden Berg- Suppan oder Bergmaister / von jedem Fall oder Buß / so Berg- Herrn verfallen / zwölf Pfenning vmb sein Mühe / daß er die dem Berg- Herrn einbringt / geben werden / oder bleiben.

XLIX.

Item welchem ein Weingart oder ander Grund im Bergrecht gelegen / durch Erbschaft - Kauff / Austausch geschäft oder vermöcht zustünde / vnd in ein Monat von des Berg- Herrn Handen / oder einem andern / dem ers befilcht nit empfieng / der ist dem Berg- Herrn fällig / vier Marck Pfenning.

L.

Item so ein Weingarten oder ander Erb / in Bergrechten fall gesetzt wird / so soll der Berg- Herr für all andere / mit dem Kauff an genöth werden / doch daß der Berg- Herr solchen Weingarten in dem Werth / wie der Verkaufser denselben einem andern geben möchte / annehm / vnd ihn darwider nicht beschwer / wo aber der Berg- Herr den nicht kauffen wolt / alsdann soll der nechste Freund / damit an genöth / vnd wo derselbe auch nicht kauffet / soll der nechst Unrain damit an genöth / vnd wo derselbe auch nicht kauffet / alsdann mag er solchen Weingarten oder Erb verkaufen / wem er will.

LI.

Item es wird auch mit dem zeitlichen Lesen grosser Mißbrauch gehalten / dardurch dem Baumann / Berg- Herrn / vnd Zehent- Herrn schlechter Most wird / daß alldieweil mag man die Weinbeer ohn Nachtheil stehen lassen / daß keiner ohn Erlaubnuß des Berg- Herrn oder Bergrichters nicht leß / vnd ob es die Nothdurfft erfordert / daß man geschworne Bauleut vnd Berggenossen zu besichtigen vnd zu erlauben / das Lesen setze / dardurch besser Wein / vnd desto eher auffer Lands verkaufen möge.

LII.

Item es soll auch allen Tagwerckern in allen Weingart / Bürgen / neben vnd oberhalb Mureck / vor Pfingsten / ein Tag geben werden zehen Pfenning / was aber vnter Mureck hinab ist / soll einem ein Tag zwölf Pfenning geben werden.

LIII.

Haben Wir angesehen ihr vnterthänig fleißig Bitten / vnd ihnen dardurch / vnd auß sondern Gnaden berührts Bergrecht / Büchel / gnädiglich confirmirt vnd bestetet. Confirmiren vnd bestetten Ihnen das auch wissentlich / in Krafft diß Brieffs / was Wir von Recht vnd Gnaden wegen daran bestetten sollen oder mögen / also
daß

daß angezeigtes Bergrecht, Büchel / in allen seinen Puncten / Artic-
keln / Meynungen / Inhaltungen / vnd Begreiffungen / gänglichen
gehalten / vollzogen / vnd demselben gelebt werden / auch obbemeld-
te vnser Landschafft in vnd außser Rechten / darnach handeln / vnd
sich desselben geruhlich gebrauchen sollen vnd mögen. Und gebie-
ten darauff N. allen vnd jeden Prælaten / Graffen / Freyen / Her-
ren / Rittern vnd Knechten / Lands. Hauptleuthen / Verwesern / Bis-
domben / Pflegern / Ambtleuthen / Landrichtern / Burgermaistern /
Richtern / Rätthen / Burgern / Gemainden vnd sonst allen andern
Unsern Ambtleuthen / Unterthanen / vnd Getreuen / gegenwärti-
gen vnd künfftigen / ernstlich vnd wollen / daß ihr obberührte Unser
Landschafft bey bemeldtem Bergrecht, Büchel / vnd Unser Confir-
mation vnd Bestettigung gänglichen bleiben lasset / auch von vn-
sertwegen darbey Handhabet / schüzet vnd schürmet / daß sie solch
Bergrecht, Büchel geruhlich halten vnd gebrauchen mögen / vnd
hierwider nicht thun / noch deß Jemandts andern zu thun gestattet.
Das meynen Wir ernstlich vngesährlich / doch alles auff Unser / Unse-
rer Erben vnd Nachkommen / Herzogen in Steyer Willen vnd Wol-
gefallen / dasselb Bergrecht, Büchel nach Gelegenheit zu mehrern vnd
mindern / oder gar auffzuheben. Mit Urkund diß Libels / mit Un-
serm Königlichen anhangenden Insigel verfertiget : Geben in Unser
Stadt Wienn / am neunten Tag des Monats Februarij / nach Chri-
sti vnser lieben HErrn Geburt / im Fünffzehnhundert vnd Drey
vnd Bierzigsten / Unserer Reiche deß Römischen im dreyzehenden /
vnd der andern im Sibenzehenden Jahren.

Commissio Domini Regis
in Consilio.

N. B. Puechaim Freyherr /
Ver : Statthakterambts.

M. B. B. Leopoldstorff /
Cankler.

Sigmundt Freyherr zu
Herberstein.

J. A. Landau.

B. Khuen a Belastj.

Nts. D. Keytter.

Ende diß Bergrecht, Büchels.

Wir K. K. Siner
Söbl. Landschaft
des Herzogtums Steyer/
geben allen / und jeden denen

gegenwärtig Unser offen General fürkommt zu
vernehmen: Nachdem uns nicht ohne Be-
fremdung / von denen jenigen Eigentumern / so
in diesem Land Steyer gewisse Tag. oder Za-
pfen-Maß Bezürk von Ihro Kayserl. Majest.
unsern Allernädigsten Herrn und Land, Für-
sten frey / und ohne einzig anjeko, oder künftige
Belegung, erkauffet / mit sonderbarer Beschwer
für- und angebracht worden.

Wie nemlich ungeacht / und hindanngesetzt
allerhöchst gedacht Ihrer Kayf. Majestät / als
auch der in unseren Namen öfter ausgegangener
ganz gemessener ernstlicher Generalien / die ge-
horsame Reich, auch Einbringung der hinter-
stelligen / und noch täglich fallenden Zapfen-
Maß Anlaß betreffend; Gleichwol ihrer vil der
gemachten / und insgemein statuirten gebührl-
ichen Ordnung sich nicht allein nicht gemäß / und
gehorsam verhalten / sondern auch mit abscheu-
lichen Gottsläthern / allerley verkleinerlichen und
schimpflichen Reden / und noch darzu mit un-
gebührllichen Trohen / und thätlichen Angriff der
Zapfen-Maß Eigentumern / und ihrer Ge-
föll Einnehmer / in vil Weeg sich ganz ungebühr-
lich / und strafmässig verhalten / an deme uner-
sättigt / weiter zu fahren die Eigenthumer / der
selben Bestand-Leut / oder deren Geföll Einneh-
mer / dahin und solchergestalt / mit allerhand
unzimlichen Findtlen / und Truß dringen / daß
sie die Gebührnuß / gar nicht von allerley ausge-
leutgebenen Getrank entrichten wollen / wie dann
ein jeder seines Gefallens den Tag bezahlen / und
ihme selbst Ordnung machen / einer von einem
Stärtin Wein vier Emer entrichten / und ihme
darneben / wann er ein sechs- oder sibem Stär-
tin heimbringet.

Frey erkauffte Tag oh-
ne jetzt / oder künftigen
Belegung.

Ungehorsam und Reni-
tenz wider die statuirte
Tag-Ordnung mit
Trohē / auch thätlichen
Angriffen / und Verwei-
gerung desselben / mit-
tels allerhand heimlich-
en Findten / und Mas-
chung gleichsam igener
Tag-Ordnung / von
ein Stärtin vier Emer
zu vertragen.

Auszug zur Füll ein halben/ oder ein ganzen Stärtins auf 6. oder 7. Stärtin.

Zur Füll ein halben/ der andere einen ganzen Stärtin darzu ausziehen will / so seynd auch etliche Würtz/ und Gasttschaft- halter/ die ein geringen und schlechten Wein am Zapfen/ darneben aber ein zween gute Stärtin Wein ausgeben.

Unterschiedliche heimliche Vortheil und Weig die Täg. Geföll zu entgehen mit Versteckung der Wallischen Wein/ u. Brandwein in Cämmern/ Verschickung Bier/ und Weins / Säm Bäfl/ und Emerweis zu Versprechen/ Hochzeiten / Gefatterschaften/ und allerhand Zusammenkunsten / unterm Schein der Gasttsereyungen.

Haben die Wallische Wein/ und Brandwein heimlich in Cämmern / desgleichen sich ein solche Unordnung bey den Bierbräuern befindet / daß sie das Bier heimlicher Weis aufs Bey / und in alle Thäller liffern / nur daß kein Geföll im Täg soll kommen; ferner thun auch etliche aus den Kellern ihre Wein heimlich bringen / im Schein der Gasttsereyen / und anderer Zusammenkunsten bey einander bleiben / die Wein selbst austrinken / Säm. Bäfl / und Emerweis / auf die Versprechen / Hochzeiten / Leykauf / Ladtschaften / Gefatterschaften / und Begängnissen / wie alles Namen haben mag / nicht zu ein / zwey / drey / oder vier / sondern acht / zehen / zwanzig / und dreyßig Emer an sich ziehen.

Weigerung des Tages wegen nicht öffentlicher Leuthgebung / mehrere Borenthaltung auf eigene Speis / als man bedarf.

Und weil sie nicht öffentlich ausgeleutget/ die schuldig gebührliche doppelte Zapfen. Maß davon zu reichen / sich verwidern; Ebnermassen daß ihr vil auf ihr eigene Speis / ihnen mehreres wider sie bedürfen bevor halten.

Leuthgebung ohne Zeiger/ Widersetzung in die Keller gehen/ und visitiren zu lassen / auch von Land. Leuten in ihren Häusern.

Darzu ohne Zeiger oftmals Wein ums Geld ausgeben / neben dem / die Eigentümer / oder deren Befehlshaber / in ihre Keller zu gehen / und visitiren zu lassen / sich setzen / und welches doch gar unlöblich / und unadelich / und keineswegs gut zu heissen / wol auch Land. Leut in ihren Häusern Wein von Zapfen hiugeben.

Weigerung Täg. Gebühr / von Aushaltung Bauern. Hochzeiten / und anderen Tractationen sowol von Land. Leuten / als Geistlichen.

Item den Bauern. Hochzeiten / und andere schimpffliche Tractationen aushalten / und die Leistung der Täg. Gebühr / von ein und andern ab- und vorbehalten / welches nicht weniger von den Geistlichen hin und wider beschicht.

Contrabands- Wege

Ihr etliche wohl mit mehr Contrabanda
ume

umgehen / als daß sie ein Stärkin zween anzäpfen / ein Emer anderhalb / und den wenigern Theil daraus schenken / geben für / sie wollen nicht aus und fortgehen / schlagen / und füllen sie entweder wiederum zu / oder verkauffens Ohrenweis auf den Gen: Andere aber unter dem Schein ihrer Weiber Kindelbett / item Kindmalen / Alderlaß / und andere Gesellschaften / tauffen zu grössern und kleinern Bäßlein / ziehen die Nachbarn zu sich / und trinken dieselben Wein auch in Häusern aus.

Item obwolten auch die Herren Bischöffe / Prælaten / und sonsten all andere Geistliche Personen durchgehend / niemanden ausgenommen von allen ihren selbst erbauend: oder erkaufften Weinen / wann solche ausgehen werden / den Täg / wie die andern zu bezahlen schuldig / und dessen mit nichten befreyt.

So erscheinet doch diese Ungebühr / daß deren theils / zumalen aber die Pfarrer / Vicari / Gesellschaft / Priester / Caplan / bey dem Kinder:tauffen / Kirchtagen / Begängnissen / Bruderschaften / Kirchweyhen / vil Wein (sie haben es nun selbst erbauet / oder erkaufft) nach der Zapfen. Maß ausgehen thun / und vermeinen auch der Täg Erlegung befreyt zu seyn.

Weiter sich vil unterstehen / wann sich ein geringen: schätziger Handel / es sey in einen Mark / Dorf / oder aber auf dem Gen begibt / den Wein auf die alte Maß / oder Emer. weis zu verkauffen / und der schuldigen Täg. Reichnung darvon sich zu weigern / und wann der Eigentümer / oder dessen Bestand: Mann zu einem Würth / oder Leutgeb kommt / mit ihme ein ordentliche Ab: raittung zu treffen / sie sich anmassen / zwanzig / dreyßig / oder gar vierzig Emer für ihren Trunk auszuziehen / und wann schon eine Abraittung beschihet / so folget demnach die Bezahlung nicht hernach ; Daß die ermeldten Eigentümer / und deren Bestand: Leut / erst die Herrschaf:

in Schenkung was wenigen von ungezapften ein und andern Stärkins / und wider Anfühlung desselben aus Vorwand der nicht Abgehung mit Verkaufung sodann Emer und Ohrenweis / oder in Erkauffung groß und kleinen Bäßlein / unter allerhand Prætexten / und Austrinkung desselben mit Gesellschaften.

Die Geistlichkeit seye gleich andern / bey Ausleutgebung der erbauten und erkaufften Weinen / vom Täg nicht befreyt.

Widerhandlung von der Geistlichkeit / bey Tauffung der Kindern / Kirchweyhen / Bruderschaften / und Kirchtagen.

Weigerung des Tages von Verkaufung der Wein auf die alte Maß / oder Emer. weis.

Missfallen der Land-
schaft ob allzugroffen
Auszug auf eigenen
Trunk / bey vorkehren
der Veraitung / Dis-
serirung der Bezahlung
Verurtachung der Klä-
gen nicht ohne Unkosten
und Lebens- Gefahr /
schlechten Ausrichtung/
und Execution bey den
Obrigkeiten / zumalen
Städte und Märkten /
in allzuhoher Vor- und
Anschlagung denē Mo-
und Immobilien.

Ermahnung aus einge-
raumt habender Voll-
macht / von Wein und
andern Trank / die Ge-
bühr zu zahlen / und für
rohin aller Cantraban-
ten sich zu enthalten.

Von Reichung der dop-
pelten Zapfenmaß / die
Bergwerk / Glashütten
und welche denen Arbei-
tern Wein anstatt baar-
ren Gelds zu raiten
nicht befreyet / sondern
der Stärtin jedes Ge-

ten und Obrigkeiten nachreisen / und mit Klag /
nicht ohne sondern ihnen aufauffenden Unko-
sten / und darunter mit Leibs- Gefahr fürgehen
müssen / und doch keine schleunige Ausrichtung
bey denselben Obrigkeiten noch Handhabung
bekommen / und erlangen mögen ; wie dann son-
derlich in Städt / und Märkten / schlechte / und
zuheissen kein Execution, und da schon Aus-
richtung beschibt / ermelte Bestand- Leut nur
nur mit schlechter Fahrnuß / oder Häusern / und
dieselben dermassen so hoch geschätzt / daß nicht
möglich ist sie darum hinzubringen / auf- und um-
gezogen / und unbillich beschwert werden / an
welchem allen eine Löbliche Landschaft ein ho-
ches Missfallen thut tragen.

Dahero auch auf ernstliche Abstellung sol-
cher / und anderer Ungebühr bedacht zu seyn /
groß Ursach hat / und ist dem allen nach in Kraft
Ihrer Röm. Kayf. Majestät zc. durch ernstliche
gemessene Generalien von Hof aus mehrmalen
publicirter Ordnung / und einer Löbl. Land-
schaft dits Orts eingeräumten Vollmacht und
Gewalts / unser ernstlicher Befehl an all und
jede / sie seynd / wer siewollen / niemand hierinn
ausgeschlossen / so dergleichen / oder andere Con-
trabanda, die man nicht zu zehlen weiß / im Aus-
leutgeben ihrer selbst erbaut- oder erkauften Wein
und anderer Getrank / bishero getrieben / und
geübet / und mit disem General ersuchet werden /
daß sie dessen allen hinfüro nicht allein gänzlich
sich enthalten / die Gebühr / so sie von ihren vor-
der Zeit ausgeleutgeben / oder in ander Weeg
hingeebenen Weinen / und andern zu thun
schuldig / und künfftig noch schuldig werden.

Denen Zapfen- Maß- Eigentumern dersel-
ben Bestand- Leuten / oder bestellten Dienern /
Einnehmern / und Afters- Bestand- Leuten ohne
Weigerung erstatten / und hinfüro in Reichung
der bemeldten doppelten Zapfen- Maß- Ge-
föll davon auch die Bergwerk / und sonderlich
die Glashütten von dem daselbst etwo ausschne-
leten

feten Getränk / noch diejenigen / welche auf allerhand Verdingnussen denen Arbeitern den Wein Viertelweis dargeben / und anstatt par Geld zuraiten / des Tages nicht befreyet seyn sollen / sondern nach Gestalt der hievor ausgegangenen General , als ein Stärtin Wein zu fünf Emer über Abzug des halben Emer / für Füll und Glegger / die übrigen fünf halben Emer vertägen / oder aber die Wein visiren lassen / nicht weniger die Bierbräuer das Bier / wo sie dasselbig hingeben / ansagen / und davon den gebüh-lichen Gehorsam zu leisten / und in Summa alles Getränk.

Als Wein / Malvasier / Muscatel / Wälisch Wein / Brandwein / Most / Bier / Obst / Most / und wie die genennet / und nach der Maß hingeben werden / ehe sie angezapft / oder gar ausgehenkt / mehr gedachten Eigentumern / deren Bestand-Leuten / oder ihren geordneten Personen / zu jederzeit bey Verliehrung derselben / zuvor anzusagen / damit die gevisiret / und beschrieben / auch folgendes die Gebühr desto richtiger / und gewisser davon gereicht werden möge / schuldig seyn sollen / wie dann bemeldten Tag-Herrn / oder Bestand-Leuten / und Einnehmern hiemit Gewalt gegeben wird / nicht allein die Ordinari Keller / woraus sonsten gemeiniglich der Wein verleutget wird / sondern auch die Neben-Keller zu visitiren : dann und zum Fall aber etwan einer weniger / als vorgeschriebener Tag ausweiset / abforderte / solches jedoch denen anderen Zapfen-Maß-Eigentumern an ihrer habenden Ge-
rechtigkeit nichts präjudiciren sollte.

Und dieweil auch hievor aus hoch beweglichen Ursachen / das hoch strafmässig Brandwein brennen aus dem lieben Getreid.

Item die Einfuhr alles fremden Brandweins durch ernstliche Generalien verboten.

Will ein Löbl. Landschaft / als dero die Ju-
2 3 dica-

tranks über Abzug eines halben Emers für Füll / und Glegger mit vier ein halben Emer zu vertägen seye.

Ansagung allerhand Sorten Getränks vor Anzapf- und Ausschnekung desselben / bey Verliehrung desselben.

Gewalts- Ertheilung sowol die Ordinari als Neben-Keller zu visitiren.

Weniger Tag-Gebühr-Abforderung soll andere Eigentumern nichts präjudiciren.

Verbott des Brandweins brennens aus Getreid sowol / als

Der Einfuhr alles fremden Brandweins.

Widerholung des Verbotts von einer Löbl.

Landtschaft habender Judicatur wege in Zapfen-Maß-Sachē / mit gänzlicher Preyß- Stellung derselben.

dicatur, und Disposition in Zapfen-Maß-Sachen bey Vergebung des Takēs verblieben / und allergnädigst gelassen worden.

Solches Verbott mit sonderm Eifer / und gänzlicher Frey- und Preißstellung derselben hie mit wiederholt.

Auferlegung allen und jeden geist- und weltlichen Herrschaften / Obrigkeiten / Land-Gerichten / und Burgfrieden / in Namen / und anstatt der Röm. Kayserl. Majestät ob diesem Mandat alles Ernsts zu halten.

Fürnemlich aber sene allen and jeden Geist und Weltlichen Herrschaften / Gerichten / und Obrigkeiten dits Herzogtums Steyer / wer die immer seynd / in Namen / und anstatt Ihrer Röm. Kayserl. Majest. alles Ernsts auferleget / und von uns ernstlich begehret / daß sie ein jede geistliche / oder weltliche Herrschaft / Obrigkeit / oder Landgericht / und Burg-Fried keine ausgeschlossen / sowol ob denen dits Orts hievorausgegangenen Generalien / als diesem aus Noth / und getrüngentlichen erfrischten ernstlichen Mandat, welches zu drey unterschiedlichen malen an denen Canzlen verlesen / und verkündet / sodann auch zu männigliches noch mehrer Wissenschaft öffentlich publiciret / und gehöriger Orten affigiret werden solle / alles höchsten möglichsten und treuesten Fleiß handhaben.

Auf fürkommende Beschwer wider Ungehorsam / und Mutwillen / Ausrichtung / Schuß / und Sicherheit zu verschaffen.

Die Beschweruß mit der Bezahlung über 14. Täge nicht aufzubalten

Fahrnuß / und Häuser um halben Werth / und nicht höher zu schätzen / jedoch die Ablösung derselben auf 6. Wochen / 3. Täge bevor zu lassen.

Gleichfalls auf obberührter Eigentümer deren Bestand-Leut / ihrer Diener / oder Afters-Bestand-Leut fürkommende Beschwerungen / dermassen gute / schleunige / ernstliche Ausrichtung / Schuß und Sicherheit wider die Mutwillen / und Ungehorsamen / allenthalben wirklich thun / und verschaffen / damit sie allwegen auf ihr fürgebrachte Klage / über vierzehnen Täge mit der Bezahlung nicht aufgezo-gen / auch der zuvor ausgegangen Generalien nach die Erfahrnuß / oder Häuser um halben Werth / darunter die Ablösung auf sechs Wochen und drey Täge bevor gelassen / und nicht höher geschäzet / und diser hievor zu gleicher Weis statuirten / und publicirten Ordnung auch hinfüran wirklich nachgelebet werden solle.

Als oft einer ein Stärtin Wein / oder anderes Getranck aufgethan / und ausschenket / daß die Gebühr davon alsbald bezahlt / wie sonst; im widrigen da solches nicht beschah / und einer hierüber den andern Stärtin aufzuthun sich un- terstehen wurde / ehe er den ersten Stärtin Wein bezahlt / derselbe andere Stärtin ihm Bestand- Mann gänzlich solle verfallen seyn / und also von einem auf den andern Stärtin Wein / so aus- geleutiget wird / zu verstehen.

Ben Aufhebung eines anderen Stärtins / vor Bezahlung des ausges- chentten erstern / seye der andere gänzlich verfallen / und also zu verstehen von einem auf den anderen.

Wann auch einer oder der andere Würtz mit obbegriffenen Contrabant und Verschwär- zung / daß sie die Lägl Wällisch / oder Brand- wein in die Cammer / oder andere Dertter ver- stecken / und dieselben nicht ansagen / oder be- schreiben lassen / befunden / und betreten wur- den / weil solches mehr als ein Contrabant ist / nicht allein die Lägl / Säm / oder Bässel / so sie verschwärzen / sondern auch so vil zur Straf / und einem anderen zum Abscheu / den Eigen- tumer / oder dessen Bestand- Mann sollen ver- fallen seyn.

Ben Betretung der mit angelagten Läglen / Säm / und Bässlen / seye nit allein das Ver- schwärzte / sondern auch sovil zur Straf verfal- len.

Im Falles aber durch solche Obrigkeit / Herr- schaft / oder Land- Gericht nicht beschehe / und de- nen Herren Verordneten dasselbe zugeschrieben / oder sonst zu wissen gemacht wurde / so solle als- bald gegen ihnen selbst mit der angeordneten Pfandung verfahren / und die Ausstände bey ihnen / ohne einiges Verschonen eingebracht werden.

Ben nicht verschaffens der Ausrichtung / habe die Löbl. verordnete Stell alsobald die Pfandung gegen selbige zu verord- nen / und die Ausstände damit einzubringen.

Und demnach schließlich vorkommet / daß denjenigen / so neben der Zapfen- Maß die vor- hero einer Löbl. Landschaft / oder dero Bestand- Leuten eingegangene Aufschlag verkauft wor- den / von denen Landgerichts- und Burgfrids- Herren / ihr Maut- oder Aufschlags- Tafel / wie es sonst vor disen gebräuchig gewesen / auszu- hengen nicht gestattet werden will.

Also werden all diejenigen Landgerichts- und Burgfrids- Herrschaften hiemit ersucht / be- sagen

Ersuchen an die Land- Gerichts- und Burg-

frids, Herren / jeni- gen (denen neben der Zapfen, Maß die vorhin eingegangene Aufschlag verkauft worden) auf gehörig eingewente Begrüßung die Waits- und Aufschlags, Tafeln / und präjudicirlich ihrer Recht / und Gerechtigkeiten dem Landtags, Schluß gemäß / aussetzen zu lassen / und vor Schaden sich zu hüten.

sagten Aufschlags, Eigentumern auf vorhero fürgehende Begrüßung / welche sie gehörigen Orts einzuwenden wissen werden / in ihrer Jurisdiction die bemeldten Aufschlags, Tafel / aller massen es vor disen zur Zeit einer Löbl. Landschaft Inhabung der Zapfen, Maß beschehen / ausstecken zu lassen / wie nun solches denen ange regten Landgerichts, und Burgfrids, Herrschaften an ihren Recht und Gerechtigkeiten am geringsten nachtheilig / oder präjudicirlich seyn solte / alles und jedes vermög Land, Tags, Schluß, darumen sich dann jedermänniglich vor Schaden zu hüten / und darnach zu richten wird wissen.

Zu Urkund dessen / haben im Namen Ihrer Röm. Kayserl. Majestät / und einer all gemeinen Löbl. Landschaft wegen. Wir Lands- Hauptmann / Lands, Bis tum / Amts, Präsi- dent / und Berordnete. Unsere Amts, Bett- schaften hiefür gedruckt. Geben zu Grätz / im Land, Tagden 31. Januarii 1650.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.)

und demnach die...
...
...